Der Oberbürgermeister Jochen Partsch Postfach 11 10 61 64225 Darmstadt

Herrn Stadtverordneten Werner Krone Alicenstraße 14 64293 Darmstadt

Wissenschaftsstadt Darmstadt



Der Oberbürgermeister **Jochen Partsch**

Neues Rathaus am Luisenplatz Luisenplatz 5a 64283 Darmstadt

Telefon: 06151 13-2201 · 04 Telefax: 06151 13-2205

Internet: http://www.darmstadt.de E-Mail: oberbuergermeister@darmstadt.de

Datum:

17.11.2020

Ihre Kleine Anfrage vom 22. Oktober 2020 Verkehrsdaten der Stadt Darmstadt

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Krone,

Ihre Kleine Anfrage vom 22.10.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage:

Um Möglichkeiten von Bevorrechtigung von Bussen auf der Hanauer Straße (B 26) stadteinwärts zu erkunden, muss ich natürlich die Verkehrsstärken des Kfz-Verkehrs kennen. Hierzu rief ich für die Anlagen A 131 (Fußgängerschutzanlage am Ostbhf.), A 141 (Landgraf-Georg-Straße/Fiedlerweg) und A 35 (Landgraf-Georg-Straße/Beckstraße) die Verkehrsdaten für Donnerstag, 15.10.2020 07:00 – 10:00 ab unter: https://ui-traffic-da.azurewebsites.net

Für die Stunde 7 erhielt ich als Stundensummen für die Spur (en) aus Richtung Osten:

A 131 940 Impulse – Fahrzeuge A 141 254 + 195 (2 Spuren) A 35 32 für den Sensor D 21

A 36 hatte ich schon einmal für Do, den 28.2.19 ausgewertet mit 937.

Da ich einen Wert von > 900 Kfz/h für zutreffend halte, komme ich mit diesen Daten zum Teil nicht zurecht. Um meinen Gedankengang zu verdeutlichen, lege ich eine Excel-Tabelle mit den ausgelesenen Daten bei.

Ich bitte um Aufklärung, ob ich vielleicht etwas falsch gemacht habe und die korrekten Daten, wenn sie verfügbar sein sollten.



Antwort:

Zunächst eine Vorbemerkung meinerseits: Das Fragerecht der Stadtverordneten und der Fraktionen aus § 50 Abs. 2 HGO erstreckt sich nur auf solche Fragen, die dem Zweck der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung dienen. Dabei reicht das Fragerecht nach § 50 Abs. 2 HGO nur so weit, wie die Überwachungsbefugnisse der Stadtverordnetenversammlung insgesamt reichen, so dass auch nur solche Fragen im Rahmen des § 50 Abs. 2 HGO zulässig sind, die sich auf kommunale Aufgaben und Angelegenheiten der Stadt beziehen. Unzulässig sind nach einhelliger Literatur und Rechtsprechung zudem u. a. Fragen, die lediglich der Informationsbeschaffung oder der Meinungserforschung dienen.

Ihre Fragen erscheinen nach diesen Kriterien unzulässig. Sie zielt auf eine reine Informationsgewinnung, ohne dass ein Kontrollzweck ersichtlich wäre.

Dessen ungeachtet möchte ich ihnen aber folgende Informationen geben:

Die Größenordnung der von Ihnen ausgewerteten Fahrzeuge an der A131 von 940 Fahrzeugen in der morgendlichen Spitzenstunde können wir bestätigen.

Die an der A141 verwendeten Videofelder sind sogenannte Langschleifen, welche zum Zählen von Fahrzeugen nicht geeignet sind. Diese sind zu lang, um Lücken zwischen den Fahrzeugen zu erkennen. Aus diesem Grund ergibt die Auswertung deutlich niedrigere Zahlen. Die Schleifen dienen nur der Fahrzeugerkennung zur Grünzeitverlängerung, nicht der Zählung.

Die A035 wurde Anfang 2020 umgebaut. Bei dem Umbau wurden die Schleifen umbenannt. Die D21 ist jetzt die Nebenrichtung. Für die Hauptrichtung müssten Sie für die aktuellen Zahlen die D51 auswerten. Dann müssten Sie auf 800 bis 900 Fahrzeuge pro Stunde kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung und Gremiendienste

Pressestelle

zur Veröffentlichung

Mobilitätsamt